

---

## Urteil des Bundesarbeitsgerichts Zur Vergütung von Mehrarbeit

**M**uss der Arbeitgeber Mehrarbeit vergüten, wenn eine wirksame Vereinbarung dazu fehlt? Er ist dazu verpflichtet, wenn erwartet werden kann, dass der Arbeitnehmer nur gegen eine Vergütung mehr arbeitet. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn der Arbeitnehmer kein herausgehobenes Entgelt bezieht. Das hat das Bundesarbeitsgericht entschieden (Urteil vom 22. Februar 2012, 5 AZR 765/10). In dem verhandelten Fall ging es um einen Lagerleiter bei einer Spedition, der ein monatliches Bruttogehalt von 1.800 Euro bezog. Im Arbeitsvertrag war eine wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden vereinbart. Bei entsprechenden betrieblichen Erfordernissen sollte der Arbeitnehmer verpflichtet sein, ohne besondere Vergütung mehr zu arbeiten. Nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses klagte der Arbeitnehmer gegen den Arbeitgeber circa 1.000 Stunden Mehrarbeit aus den vergangenen drei Jahren ein.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht und damit die Vorinstanzen bewerteten den Anspruch des Klägers unterschiedlich. Das Bundesarbeitsgericht war letztlich der Auffassung, dass die Spedition dem Arbeitnehmer die entsprechende Mehrarbeitsvergütung schuldet. Angesichts der Höhe des vereinbarten Bruttoentgeltes sei Mehrarbeit nur gegen eine zusätzliche Vergütung zu erwarten gewesen. Der im Arbeitsvertrag geregelte vertragliche Ausschluss jedweder zusätzlichen Vergütung von Mehrarbeit war wegen eines Verstoßes gegen das Transparenzgebot unwirksam. Aus Sicht der obersten Bundesrichter ließ der Arbeitsvertrag wiederum aus der Perspektive eines verständigen Arbeitnehmers nicht erkennen, welche Arbeitsleistung er für das regelmäßige Bruttoentgelt eigentlich schuldete. Er konnte, so die Richter, nicht absehen, in welchem Umfang er gegen die vereinbarte Vergütung Arbeitsleistung



Bild: fowito - Fotolia

zu erbringen hatte. Demzufolge war die Ausschlussklausel im Vertrag unwirksam und der Arbeitgeber wiederum verpflichtet, die Mehrarbeit zu vergüten.

*Olaf Müller, Fachanwalt für Arbeitsrecht,  
Endriss und Kollegen, Freiburg*

ANZEIGE